

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern

**Kontaktangaben:**

Sicherheitsdirektion  
Kramgasse 20  
3011 Bern

E-Mail-Adresse: [info.sid@be.ch](mailto:info.sid@be.ch)

Telefon: 031 636 04 38

**Teilnehmeridentifikation:**

169400

## Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) Auszug der Stellungnahme vom 20. März 2025

### Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetz Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen den ersten Teil des Gesetzes, der die Taxis betrifft. Wir befürworten die grundsätzlichen Erleichterungen, um eine Taxiführerbewilligung zu erwerben. Die Digitalisierung hat seit Jahren in der Autoentwicklung Einzug gehalten. Es gibt kaum mehr Autos, die nicht über ein Navigationssystem verfügen. Daher macht es Sinn, dass Ortskenntnisse kein Ausschlusskriterium mehr sind.</p> <p>Taxidienste sind als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr zu sehen. Wer als Kund*in einen solchen Dienst in Anspruch nimmt, soll auch sicher sein können, dass der*die Fahrer*in die Verkehrsregeln einhält und auch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist.</p> <p>Die Digitalisierung verändert unser Leben in nahezu allen Bereichen. Mit Uber und anderen ähnlichen Unternehmen ist ein Geschäftsmodell entstanden, das die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse erheblich vorangetrieben hat. Die Auswirkungen auf das Taxigewerbe sind beträchtlich. Mit dem vorliegenden Gesetz soll für das System Uber als Limousinendienst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Obwohl im Gesetz Plaketten zur Kennzeichnung vorgesehen sind, bietet es jedoch nur unzureichenden Schutz für die Fahrer*innen solcher Fahrzeuge.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.</p>	
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 9 Persönliche Anforderungen	Die Anforderungen an Taxiführer*innen sollen erhöht werden. Wer einen Eintrag im Strafregister hat, der eine Freiheitsstrafe zur Folge hatte, soll keine Bewilligung erhalten. Art. 9 1 b soll entsprechend angepasst werden.	Führer*innen von Taxis haben im Strassenverkehr eine Vorbildfunktion in Bezug auf das Einhalten von Vortrittsrecht und Geschwindigkeit oder ganz allgemein auf Verkehrsregeln. Das soll auch so bleiben.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 20 Meldepflicht	Wir erwarten in diesem Artikel eine Definition der Anstellungsbedingungen, die Fälle (wie Uber) klar ausschliesst, wenn die Führer*innen nicht vom entsprechenden Unternehmen angestellt sind. Im Weiteren sollen verbindlichere Vorgaben erstellt werden, wer eine Limousine lenken darf. Immerhin geht es hier um Personentransport. Für das Führen von Limousinen sind die gleichen Anforderungen wie für die Taxiführer*innen (Art. 9) anzuwenden.	Hier besteht eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den Taxiführer*innen. Für die Limousinen Führer*innen besteht nur eine Meldepflicht. Dieser Artikel muss verbindlicher formuliert werden. Es fehlen die Anstellungsbedingungen. In der Regel wird von der Ausgleichskasse eine Selbstständigerwerbende Person nicht also solche anerkannt, wenn diese eine*n einzige*n Arbeitgeber*in hat. Im Falle Uber handelt es sich deshalb um einen einzigen Auftraggeber.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort